

# **WACS Satzungen 2002**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **1. GRUNDLAGEN**

- 1.1. Name
- 1.2. Sitz / Permanente Kontaktstelle
- 1.3. Offizielle Sprachen

### **2. MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1. Verbände und Gruppen
- 2.2. Außerordentliche Mitglieder
- 2.3. Antrag / Zulassung / Beitritt
- 2.4. Kündigung
- 2.5. Ausschluss

### **3. ORGANE**

- 3.1. Kongress
- 3.2. Vorstand
- 3.3. Exekutiv-Board
  - 3.3.1. Präsident und Vizepräsident
  - 3.3.2. Generalsekretär
  - 3.3.3. Schatzmeister
- 3.4. Kontinentaldirektoren
- 3.5. Ambassador des Weltbundes
- 3.6. Kulinarisches Komitee

#### **4. AUFGABEN**

- 4.1. Interessenvertretung
- 4.2. Unterstützung
- 4.3. WACS Genehmigung für Internat. Kochkunstausstellungen /Kochwettbewerbe
- 4.4. Kommunikation / Informationsaustausch
- 4.5. Nachweis der Mitgliedschaft

#### **5. FINANZEN**

- 5.1. Einnahmen / Beiträge / Jahreszahlungen
- 5.2. Vermögensverwaltung
- 5.3. Ausgaben
- 5.4. Vollmachten
- 5.5. Rechnungsprüfer

#### **6. EHRUNGEN**

- 6.1. Ehrenpräsident des WACS
- 6.2. Ehrenmitglieder des WACS

#### **7. AUFLÖSUNG**

#### **8. NACHLASSVERWALTUNG**

#### **9. OFFZIELLES PUBLIKATIONSORGAN**

#### **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **1. GRUNDLAGEN**

### **1.1. Name**

Die offizielle Bezeichnung des Verbandes lautet in deutscher Sprache «Weltbund der Kochverbände », in französischer Sprache «Fédération mondiale des Sociétés de cuisiniers», in englischer Sprache «World Association of Cook's Societies», in spanischer Sprache «Asociacion Mundial de Sociedades de Cocineros».

Die offizielle Kurzform in allen Sprachen ist **WACS**.

### **1. 2. Sitz / Permanente Kontaktstelle**

Der WACS hat seinen Sitz im jeweiligen Land des Präsidenten. Unabhängig des wechselnden Exekutiv-Boards ist die permanente Kontaktstelle am Geschäftssitz des Schweizer Kochverbandes. Hier werden die Adresslisten der Mitgliederverbände, der außerordentlichen Mitglieder, der Ehrenmitglieder, der Führungsorgane sowie die Liste der akkreditierten Juroren des WACS geführt.

In der Schweiz sind, unter der Obhut des Schweizer Kochverbandes, die Archive und das Verbandsvermögen anzulegen.

### **1. 3. Offizielle Sprachen des Weltbundes**

Die vier offiziellen Sprachen von WACS sind deutsch, englisch, französisch und spanisch.

## **2. MITGLIEDSCHAFT**

### **2.1. Nationale Köcheverbände**

Der WACS ist eine globale und repräsentative Vereinigung von nationalen Landesverbänden im Kochberuf. Im WACS kann jedes Land nur mit einem Kochverband, der unbedingt nationale Bedeutung haben muss, vertreten sein. Einzelne Personen können nicht direkt Mitglied des WACS sein, sind aber über eine nationale Verbandsmitgliedschaft im WACS vertreten.

Die dem WACS angeschlossenen Verbände bleiben wirtschaftlich und organisatorisch selbständig.

### **2.2. Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Vorstandes in den WACS der Kochverbände aufgenommen werden.

Es kann sich dabei um berufsverwandte Verbände, Organisationen, Institutionen oder Firmen handeln. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden jedoch

auf der offiziellen Liste der außerordentlichen Mitglieder geführt, erhalten ebenfalls

Informationen und sind zu den Kongressen wie weiteren Veranstaltungen des WACS

zugelassen

Die Bewerbung um eine Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied des WACS muss an das jeweilige Exekutiv-Board gerichtet werden.

Außerordentliche Mitglieder entrichten einen festgelegten jährlichen Beitrag an WACS.

### **2. 3. Antrag / Zulassung / Beitritt**

Über Aufnahmege suchte von nationalen Verbänden, welche an den Vorstand zu richten sind, entscheiden die Delegierten des Kongresses.

Ist das Land, aus dem ein Aufnahmege such eine r Köcheorganisation eingeht, bereits durch einen Kochverband im WACS vertreten, so ist dem Antragsteller die außerordentliche Mitgliedschaft anzubieten. Der nationale Verband, welcher bereits Mitglied im WACS ist, muss über das Aufnahmege such informiert werden. Dieser Verband hat das Recht, mit schriftlicher Begründung, eine solche Aufnahmen zu verweigern.

Landesverbände, die einen Aufnahmeantrag stellen, haben neben Ihrem Beitrittsge such auch eine von Ihrer Landesregierung ausgestellte Bestätigung über ihre Legitimität an das Exekutiv-Board einzureichen. Sie sollten mindestens zwei Jahre bestehen und aktive Mitglieder ausweisen.

### **2.4. Kündigung**

Die Mitgliedschaft eines Verbandes oder eines außerordentlichen Mitglieds im WACS kann nur mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an das Exekutiv-Board einzureichen. Alle finanziellen Verpflichtungen bis zum Austritt sind zu bezahlen.

### **2.5. Ausschluss**

Verbände oder außerordentliche Mitglieder, welche gegen die Verbandsstatuten verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen des WACS sowie dem Berufsstand der Köche schaden, können durch den Kongress, auf Antrag des Vorstandes, mit Zweidrittelmehrheit der Delegierten vom WACS ausgeschlossen werden.

Verbände oder außerordentliche Mitglieder, die ihre Beitragspflichten längere Zeit nicht erfüllen, können nach einer letzten Mahnung, direkt vom Vorstand bis zum nächsten Kongress aus den Listen genommen werden. Der Kongress entscheidet definitiv über einen Ausschluss.

### **3. ORGANE**

#### **3.1. Weltbund - Kongress**

In der Regel findet alle zwei Jahre in Form eines Kongresses eine Mitgliederversammlung statt.

Der Kongress ist mit einer zwölfwöchigen (12) Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Exekutiv-Board einzuberufen.

Religiöse und landespolitische Themen sind ausgeschlossen.

Jeder Mitgliedverband kann mit einer ( 1 ) Stimme am Kongress vertreten werden.

Die von den Verbänden bestimmten offiziellen Delegierten sind dem Exekutiv-Board bis 14 Tage vor dem Kongress schriftlich zu melden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass noch weitere Verbandsvertreter delegiert werden können. Die Reisekosten aller Verbandsdelegierten gehen zu Lasten der entsendenden Verbände.

Verbände, welche verhindert sind, einen eigenen Vertreter zum Kongress zu entsenden, haben das Recht, sich durch einen anderen Mitgliedverband vertreten zu lassen. Dies muss mindestens zwei (2) Wochen vor dem Kongress dem Exekutiv-Komitee gemeldet werden.

Es kann nur eine ( 1 ) Stimme vertreten werden.

Der Kongress als höchste Instanz des Weltbundes entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten, welche auf der Tagesordnung aufgeführt sind, mit Stimmenmehrheit.

Das Exekutive-Board oder mindestens 5 stimmberechtigte und anwesende Landesverbände können geheime Abstimmungen verlangen.

Die Delegierten wählen alle vier (4) Jahre das Exekutive-Komitee, respektive den nationalen Verband, welcher das Exekutiv-Board stellen wird, sowie die jeweiligen Kontinentaldirektoren.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Kongressteilnehmer.

Der Kongress entscheidet als letzte Instanz über Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Weltbundes. Den Schiedsspruch haben alle dem Weltbund angehörenden Verbände in demokratischer Weise zu akzeptieren.

Am Ende eines jeden Kongresses bestimmen die Delegierten den übernächsten Kongressort ( vier Jahre im Voraus ).

Der folgende Kongressort ( in 2 Jahren ) wird von den Delegierten bestätigt.

Der Präsident sorgt während des Kongresses für Ruhe und Ordnung.

Er kann Teilnehmern, welche sich nicht an die Tagesordnung oder an die Statuten halten oder die Versammlung nicht respektieren, das Wort entziehen.

### **3.2. Vorstand**

Das Vorstand setzt sich aus dem Exekutiv-Komitee und den Kontinentaldirektoren zusammen. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet dieselben. Er ist verpflichtet eine Sitzung einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder des Vorstandes verlangen und es die finanzielle Lage des Weltbundes gestattet.

Der Vorstand tritt üblicherweise einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.

### **3.3. Exekutiv-Board**

Der Weltbund wird geführt vom Exekutiv-Komitee, welches sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister zusammensetzt.

Das Exekutiv-Komitee hat seinen Sitz in dem Land, aus welchem der vom Kongress gewählte Präsident stammt. Der Präsident nominiert den Vizepräsident, den Generalsekretär und auf Vorschlag des Schweizer Kochverbandes, den Schatzmeister.

Das Mandat dauert vier (4) Jahre.

In Streitfällen zwischen angeschlossenen Verbänden kann das Exekutiv-Komitee als Vermittler angerufen werden.

Das Exekutiv-Komitee ist verpflichtet, auch von sich aus einzugreifen, wenn Interessen oder die Einigkeit des Weltbundes bedroht sind. Zu diesem Zweck sind alle notwendigen Unterlagen von den Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Das Exekutiv-Komitee entscheidet nach Anhörung der Kontinentaldirektoren endgültig.

### **3.3.1. Präsident und Vizepräsident**

Der Präsident und Vizepräsident überwachen die Administration und Geschäfte des Weltbundes.

### **3.3.2. Generalsekretär**

Der Generalsekretär führt im Auftrag des Exekutiv-Komitees den Schriftverkehr des Weltbundes. Er verfasst die Berichte, führt die Protokolle und erledigt den laufenden Schriftwechsel des Weltbundes.

### **3.3.3. Schatzmeister**

Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Einzug der Jahresbeiträge bei den Mitgliederverbänden und ausserordentlichen Mitgliedern des Weltbundes.

Er führt die permanenten Adresslisten des Weltbundes und führt neben dem Generalsekretär die weitere Kontaktstelle des Weltbundes

## **3.4. Kontinentaldirektoren**

Der Kongress wählt, für eine Amtsdauer von vier (4) Jahren die 5 Kontinentaldirektoren aus folgenden Regionen:

Nord- und Südamerika, Afrika- naher Osten, Europa, Asien und dem Pazifischen Raum.

Die Kontinentaldirektoren werden aus Mitgliederverbänden gewählt, welche nicht dem Exekutiv-Komitee angehören.

Die Kontinentaldirektoren betreuen die Verbände ihrer Regionen und beraten das Exekutiv-Komitee in allen wichtigen Angelegenheiten des Weltbundes, insbesondere in beruflichen Bereichen, in Aus- und Weiterbildungsfragen, sowie der Durchführung von Wettbewerben.

## **3.5. Weltbund Ambassador**

In der Regel wird scheidender Weltbundpräsident für eine Amtsdauer zum Ambassador ernannt. Der Ambassador unterstützt und berät den Exekutivausschuss und kann für

spezielle Aufgaben berufen werden.

## **3.6. Kulinarisches Komitee**

Der Vorstand benennt ein Kulinarisches Komitee mit dem Auftrag Richtlinien und Regeln über Internationale Kochkunstausstellungen und Wettbewerbe zu erstellen und weiter zu entwickeln. Die Überwachung der korrekten Durchführung solcher Wettbewerbe wie die

Qualifikationskriterien der vom Weltbund akkreditierten Juroren und deren Instruktion.

#### **4. AUFGABEN**

Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedverbänden herzustellen und zu pflegen. Die Verbände sind zu gegenseitigem Respekt und Beistand anzuhalten.

##### **4.1. Interessenvertretung**

Der Weltbund will die allgemeinen Standesinteressen vertreten, das Ansehen des Berufsstandes anheben, die Kochkunst durch die Anwendung und Verbreitung der Erkenntnisse der modernen Ernährung, neuer Technologien mit den angeschlossenen Verbände fördern.

##### **4.2. Unterstützung**

Den angeschlossenen Verbänden, welche ihren Beitragspflichten nachgekommen sind, sind von anderen Verbänden moralische, wenn möglich auch materielle Unterstützung zu gewähren.

##### **4.3. Int. Kochkunstausstellungen / Kochwettbewerbe**

Landesverbände, welche zu internationalen Kochkunstausstellungen Nationalmannschaften einladen, haben rechtzeitig / mindestens zwei Jahre vor dem Event, die Genehmigung des Weltbundes der Kochverbände über das Kulinarische Komitee für die Durchführung einzuholen.

Der veranstaltende Verband muss Mitglied des Weltbundes sein und den Jahresbeitrag entrichtet haben. Mitgliedverbände, welche mit den Zahlungen im Rückstand sind, erhalten keine Genehmigung für die Durchführung von internationalen Wettbewerben.

Solche Verbände haben auch kein Anrecht ein Nationalteam zu entsenden.

Wird die Genehmigung erteilt, so wird vom Weltbund eine Gebühr erhoben, welche dem Tresorier des Weltbundes zu bezahlen ist. Solche Gebühren können von den nationalen Ausstellungsorganisationen verlangt werden. Sind nationale Ausstellungsorganisationen ausserordentliche Mitglieder im Weltbund, werden diese Gebühren nicht erhoben.

Solche Ausstellungen und Kochwettbewerbe sind in den offiziellen Informationsorganen des Weltbundes mindestens zwei (2) Jahre zuvor bekannt zu machen; erst nach der Genehmigung durch den Weltbund, können an die nationalen Verbände offizielle Einladungen verschickt werden.

Der veranstaltende Verband hat zu sichern, dass die vom Weltbund herausgegebenen Richtlinien und Reglemente für internationale Ausstellungen eingehalten werden.

( Kulinarische Richtlinien für Ausstellungen und Wettbewerbe )

#### **4.4. Kommunikation / Informationsaustausch**

Die Mitgliederverbände sind gehalten, sich gegenseitig im Austausch die von ihnen herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften zuzustellen.

Ist dies nicht möglich, so können Informationen an andere Mitgliedverbände über die Kontinentaldirektoren oder den Generalsekretär des Weltbundes weiter geleitet werden.

Über die Website [www.wacs2000.org](http://www.wacs2000.org) des Weltbundes werden auf elektronischem Wege Informationen ausgetauscht.

#### **4.5. Nachweis der Mitgliedschaft**

Die einzelnen Verbände sollten ihren Mitgliedern einen Nachweis abgeben, mit dem sie sich auch gleichzeitig als Mitglied des Weltbundes ausweisen können.

### **5. FINANZEN**

#### **5.1. Einnahmen / Beiträge / Jahreszahlungen**

Der Weltbund finanziert sich und seine Aufgaben aus den ordentlichen Beiträgen der ihm angehörenden Verbände, ausserordentlichen Mitgliedern, aus Genehmigungsgebühren für

Ausstellungen und Wettbewerben, wie aus Kapitalerträgen und Spenden.

Die dem Weltbund angehörenden Verbände bezahlen einen Jahresbeitrag welcher vom Vorstand festgelegt wird.

Die ausserordentlichen Mitglieder des Weltbundes zahlen eine Jahresbeitrag welcher vom Vorstand festgelegt wird.

Dieser Beitrag ist jährlich, spätestens bis zum 31. März, auf das vom Schatzmeister angegebene Bankkonto einzubezahlen.

## **5.2. Vermögensverwaltung**

Das Vermögen des Weltbundes wird vom Schatzmeister nach den Weisungen des Schweizerischen Kochverbandes und des Exekutiv-Komitees angelegt und verwaltet.

## **5.3. Ausgaben**

Aus den Mitteln des Weltbundes sind zu zahlen:

- a) Allgemeine Verwaltungskosten des Weltbundes
- b) Die Reise- und Aufenthaltskosten des Vorstandes und des Culinary Comitee zu offiziellen Sitzungen.
- c) Einen Beitrag an die Administrationskosten des Kongresses ist nach Absprache sowie Genehmigung durch das Exekutiv-Komitees möglich

## **5.4. Vollmachten**

Der Weltbund wird rechtskräftig vertreten und verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem Generalsekretär oder dem Schatzmeister.

Über das Guthaben des Weltbundes wird wie folgt verfügt:

- a) Bis zum Betrag von Fr. 5000.—(Schweizer Franken) durch Einzelunterschrift des Schatzmeisters.
- b) Über Beträge von mehr als Fr. 5000.— (Schweizer Franken) durch Kollektivunterschrift des Präsidenten, Vizepräsidenten oder des Generalsekretärs des Weltbundes mit dem Schatzmeister des Weltbundes oder dem Präsidenten des Schweizer Kochverbandes.

## **5.5. Rechnungsprüfer**

Der Kongress wählt jeweils aus den Reihen der offiziellen Delegierten drei Rechnungsprüfer, welche nicht einem der Länder des Vorstandes angehören dürfen, welche die Bücher und Belege der letzten zwei Rechnungsjahre zu prüfen haben und anschliessend dem Kongress einen Rechnungsprüfungs-Bericht abgeben.

Die jährliche Finanzabrechnung des Weltbundes wird ebenfalls von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Hotel&Gastro Union sowie von der Treuhandfirma "Price WaterhouseCoopers", Luzern, geprüft

## **6. EHRUNGEN**

### **6.1. Ehrenpräsident des Weltbundes**

Als eine besondere Ehrung kann der Kongress den Titel eines Ehrenpräsidenten des Weltbundes verleihen. Es kann gleichzeitig nie mehr als einen Ehrenpräsidenten geben.

### **6.2. Ehrenmitglieder des Weltbundes**

Auf Antrag von dem Weltbund angeschlossenen Verbänden oder des Vorstandes kann der Kongress Persönlichkeiten, welche sich um den Weltbund und den Kochberuf besonders grosse Verdienste erworben haben, den Titel Ehrenmitglied des Weltbundes der Kochverbände verleihen.

Die Anträge sind an das Exekutive-Komitee zu richten, welches die Vorschläge dem Kongress zur Genehmigung unterbreitet. Die Nominationen für Ehrenmitglieder müssen mindestens sechs (6) Monate vor dem Kongress angemeldet sein.

Ehrenmitglieder erhalten eine Ernennungsurkunde und die Weltbundmedaille am Band.

Die Zahl der Ehrenmitglieder kann nie höher sein als die dem Weltbund angehörenden aktiven Verbände.

## **7. AUFLÖSUNG**

Der Weltbund kann nur durch einen Beschluss des Kongresses aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller gültigen Stimmen den in der Tagesordnung bekannt gegebenen Antrag billigen.

## **8. NACHLASSVERWALTUNG**

Im Fall der Auflösung des Weltbundes wird das vorhandene Vermögen vom Schweizer Kochverband im Einvernehmen mit dem amtierenden Vorstand nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf die im Zeitpunkt der Auflösung noch dem Weltbund angehörenden Mitgliedsverbände gleichmässig aufgeteilt.

## **9. OFFIZIELLE PUBLIKATIONSORGANE**

**[www.wacs2000.org](http://www.wacs2000.org)**

## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten treten, vorbehaltlich der Genehmigung durch den 30. Weltbundkongress, von Kyoto 2002 auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Weltbundes.